Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/12/1 5Ob312/71, 7Ob535/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.12.1971

Norm

EheG §57 Abs1

Rechtssatz

Eine berufsbedingte Trennung ist noch nicht der Aufhebung der Hausgemeinschaft im Sinne des§ 57 Abs 1 EheG gleichzusetzen. Die häusliche Gemeinschaft kann in diesem Fall erst zu dem Zeitpunkt als aufgelöst angesehen werden, zu dem von einem Ehegatten eine Wiedervereinigung nicht beabsichtigt war und der Trennungswille dem anderen Ehegatten erkennbar wurde.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 312/71
  Entscheidungstext OGH 01.12.1971 5 Ob 312/71
- 7 Ob 535/94
  Entscheidungstext OGH 23.03.1994 7 Ob 535/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0057259

Dokumentnummer

JJR_19711201_OGH0002_0050OB00312_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at